

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-01-22

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter/in: Frau Weikinn
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01386/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Schwerin einschließlich des Erhebungsvordruckes.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Hinsichtlich der Ausnutzung weiterer Einnahmemöglichkeiten hat sich die Stadtverwaltung Schwerin mit dem Thema Kulturförderabgabe beschäftigt und favorisiert die Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe.

Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine Aufwandsteuer, die wie alle anderen Aufwandsteuern unterjährig in Kraft gesetzt werden kann. Gem. § 3 Abs. 2 KAG M-V ist bei Einführung einer Satzung für eine bisher noch nicht im Land M-V erhobene Abgabe eine Genehmigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuplanen. Die Einführung der Abgabe bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Um den Aufwand für Betriebe (Abgabenschuldner) so gering wie möglich zu halten, wird empfohlen, dass mittels quartalsweiser Selbsterklärung des Betriebes gegenüber der LH Schwerin auch die Steuerzahlung jeweils quartalsweise erfolgt. Der Vordruck ist gemeinsam mit der Satzung zu beschließen.

Es wird empfohlen, einen gewissen zeitlichen Vorlauf bis zur Erhebung der Abgabe vorzusehen. Überdies bedarf es einer Übergangsregelung bei der Einführung der Abgabe,

weil die Beherbergungsbetriebe bereits vorliegende Buchungen zu kalkulierten Preisen vereinbart haben, bei welchen die Abgabe noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Der finanzielle Erfolg der Abgabe ist schwer zu schätzen; denn die Übernachtungszahlen in Schwerin sind jährlichen Schwankungen unterworfen und es ist in der Abgabensatzung erforderlich, besondere Personengruppen von der Abgabe zu befreien. Insbesondere sind die aus beruflichen Gründen veranlassten Übernachtungen durch die Beherbergungsbetriebe getrennt zu erfassen. Vgl. Urteil BVerwG vom 11. Juli 2012 (AZ: 9 CN 1.11 und 2.11). Deren Anteil an der Gesamtübernachtungsanzahl kann gegenwärtig aber allenfalls geschätzt werden.

Nach den vorliegenden statistischen Daten 2011 gab es in der Landeshauptstadt Schwerin im Kalenderjahr 2011 etwa 350.000 privat und beruflich veranlasste Übernachtungen. Etwa die Hälfte aller Übernachtungen dürften beruflich veranlasst sein und sind somit nicht steuerbar. Für die restlichen etwa 175.000 Übernachtungen bei durchschnittlichen Übernachtungspreisen von 40-70 Euro pro Nacht und Person und 1 EUR bzw. 2 EUR pro Person und Nacht ergäben sich insgesamt Erträge und Einzahlungen zwischen 0,25 und 0,35 Mio Euro p. a..

2. Notwendigkeit

Die Einführung einer Kulturförderabgabe ist zur Verringerung des Defizits im Ergebnis- und Finanzhaushalt erforderlich.

3. Alternativen

Anhebung anderer Abgaben

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Abgabe trägt der Beherbergungsgast. Der Verwaltungsaufwand geht zu Lasten des Beherbergungsbetreibers.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Mehrerträge und Mehreinzahlungen von jährlich etwa 0,25 bis 0,35 Mio. EUR im Produktsachkonto – 6110100.43699-.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

entfällt

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen /

Minderausgaben im Produkt:

entfällt

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: HSK 2008 – 2020, AD 19

nein

Anlagen:

1. Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Schwerin
2. Erhebungsvordruck

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin